II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 4. Dezember 1980

zur Änderung der Beschlüsse 75/459/EWG, 76/206/EWG, 77/803/EWG und 77/804/EWG über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds zugunsten bestimmter Personengruppen

(80/1117/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 71/66/EWG des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (1), in der Fassung des Beschlusses 77/801/EWG (2) und insbesondere auf den Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (4),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Folgende Beschlüsse laufen am 31. Dezember 1980 aus :

— der Beschluß 75/459/EWG des Rates vom 22. Juli 1975 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Personen, die von der schwierigen Arbeitsmarktlage betroffen sind (5), zuletzt geändert durch den Beschluß 78/1036/EWG (6),

— der Beschluß des Rates 76/206/EWG vom 9. Februar 1976 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von auf dem Textil- und dem Bekleidungssektor beschäftigten Personen (7), zuletzt geändert durch den Beschluß 77/802/EWG (8),

— der Beschluß 77/803/EWG des Rates vom 20. Dezember 1977 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Erwerbstätigen aus anderen Staaten (9),

— der Beschluß 77/804/EWG des Rates vom 20. Dezember 1977 über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Maßnahmen zugunsten von Frauen (10).

Das Ungleichgewicht der Beschäftigungslage in der Gemeinschaft läßt es notwendig erscheinen, die gemeinsamen gezielten Maßnahmen zugunsten der Arbeitnehmer des Textil- und Bekleidungssektors, der Wanderarbeiter und ihrer Familienmitglieder, der Jugendlichen unter 25 Jahren, die von der schwierigen Arbeitsmarktlage betroffen sind, sowie der Frauen weiterzuführen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

(1) In Artikel 5 des Beschlusses 75/459/EWG wird das Datum 1. Januar 1981 durch das Datum 1. Januar 1983 ersetzt.

(1) ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15.
(2) ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 8.
(3) ABl. Nr. C 291 vom 10. 11. 1980, S. 57.
(4) Stellungnahme vom 30. 10. 1980 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(5) ABl. Nr. L 199 vom 30. 7. 1975, S. 36.
(6) ABl. Nr. L 374 vom 30. 12. 1978, S. 37.
(7) ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1976, S. 39.
(8) ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 10.
(9) ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 12.
(10) ABl. Nr. L 337 vom 27. 12. 1977, S. 14.

(2) In Artikel 3 des Beschlusses 76/206/EWG wird das Datum 1. Januar 1981 durch das Datum 1. Januar 1983 ersetzt.

(3) In Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses 77/803/EWG wird das Datum 1. Januar 1981 durch das Datum 1. Januar 1983 ersetzt.

(4) In Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses 77/804/EWG wird das Datum 1. Januar 1981 durch das Datum 1. Januar 1983 ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Er wird am 1. Januar 1981 wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BARTHEL